



Vorlage Nr.: 2013/105

07.10.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Kreisdirektor	07.11.2013	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.11.2013	11
Kreistag	Kreisdirektor	25.11.2013	11

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
**Vertrag mit der Stadt Gladbeck über die abweichende Nutzung einer
Umladeanlage für Bioabfälle im Stadtgebiet Gladbeck**

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten Vertrag mit der Stadt Gladbeck abzuschließen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Stadt Gladbeck hat bislang die im Stadtgebiet anfallenden Bioabfälle im Rahmen des Vertrages des Kreises mit einem privaten Entsorger an einer Umladeanlage im Stadtgebiet Gladbeck, angeliefert. Der private Entsorger hatte diese Umladeanlage im Rahmen des damaligen Ausschreibungsverfahrens angeboten. Der Vertrag mit dem privaten Entsorger läuft zum 31.12.2013 aus, ab dem 01.01.2014 beabsichtigt der Kreis Recklinghausen, die ihm obliegenden Pflicht für die Entsorgung von Bioabfällen teilweise mit befreiender Wirkung auf den Kreis Borken zu übertragen.

Der Kreis Recklinghausen stellt den kreisangehörigen Städten gemäß § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz ab dem 01.01.2014 zur Umlade der im Kreisgebiet anfallenden Bioabfälle die Umschlaganlage in Herten, Heidestraße 80 zur Verfügung. Die Stadt Gladbeck möchte diese Umladeanlage aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht nutzen und stattdessen die Bioabfälle weiterhin an der bisherigen Umladeanlage im Stadtgebiet Gladbeck, Stollenstraße 25, zur Abholung bereit stellen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Stadt Gladbeck mit der Fa. Heidelberg einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Kreis Borken hat sich bereit erklärt, die Bioabfälle der Stadt Gladbeck an dieser Umladeanlage abzuholen, sollten die entsprechenden Vertragswerke zustande kommen. Diese vertragliche Regelung würde somit auch zu einer Entlastung der Umladeanlage in Herten führen. Die Abstimmungsvereinbarung mit dem Kreis Borken würde entsprechend angepasst.

Da sich diese Sonderregelung für die Stadt Gladbeck unmittelbar auf die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken und die daran unmittelbar und mittelbar beteiligten Körperschaften/Organisationen auswirkt, war aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten dieser Vertrag an die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Borken zu koppeln.

Die Stadt Gladbeck ist weiterhin verpflichtet, die kreiseinheitliche Gebühr für die Entsorgung der Bioabfälle an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Die Kosten, die der Stadt Gladbeck durch die Bereitstellung der Bioabfälle zur Abholung an der Abfallumladeanlage in Gladbeck entstehen, trägt sie selbst. Eine Beteiligung des Kreises an diesen Kosten erfolgt nicht.